

<i>SRL-Nummer</i>	839
<i>Titel</i>	Verordnung über die Hygiene, den Bau und die technischen Einrichtungen der öffentlichen Bäder
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	9. Mai 1995
<i>Inkrafttreten</i>	1. Juni 1995
<i>Fundstelle</i>	G 1995 160
<i>Änderungen</i>	 Tabelle (76KB)
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (174KB)

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Hygiene, den Bau und die technischen Einrichtungen der öffentlichen Bäder vom 9. Mai 1995 (G 1995 160)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 245	§ 4	geändert
2.	Änderung	13. 2. 09	—	G 2009 55	§ 11	geändert

Verordnung über die Hygiene, den Bau und die technischen Einrichtungen der öffentlichen Bäder

vom 9. Mai 1995*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 2 und 59 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981¹,
auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für Freiluftbäder mit künstlichen Becken, Hallenbäder und Lehrschwimmbecken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 *Grundsätze*

¹ Das Badewasser darf die Gesundheit der Badenden weder durch mangelhaften hygienischen Zustand noch durch Desinfektionsmittel gefährden.

² Die Räume und Einrichtungen der Bäder müssen so beschaffen sein, dass eine hygienische Betriebsführung möglich ist. Die Bäder müssen zu den Betriebszeiten sauber sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

³ Die baulichen und technischen Einrichtungen müssen so ausgeführt und gesichert sein, dass sie Leben und Gesundheit nicht gefährden.

§ 3 *Bau und Betrieb*

¹ Massgebend für Bau und Betrieb öffentlicher Bäder sind die einschlägigen Richtlinien, Normen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG), des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), der Schweizerischen Unfall-

* G 1995 160

¹ SRL Nr. 800

versicherungsanstalt (SUVA), der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), des Schweizerischen Vereins von Wärme- und Klimatechnikern (SWKI) und des Interverbandes für Rettungswesen (IVR).

² Vorbehalten bleiben sonstige Regelungen, insbesondere in den Bereichen Gifte, Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz und Bau.

³ Es dürfen nur vom BAG zugelassene Desinfektionsmittel und -verfahren für die Aufbereitung von Schwimmbadwasser eingesetzt werden. Wechsel der Desinfektionsmittel sind der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen² zu melden.

§ 4 *Projektgenehmigung und Betriebsbewilligung*

¹ Für Neu- und Umbauten öffentlicher Bäder sind vor Beginn der Bauarbeiten die Planungsunterlagen sowie eine Beschreibung der Badewasseraufbereitung und der übrigen technischen Einrichtungen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit³ zur Genehmigung vorzulegen. Diese holt die Stellungnahmen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen und der Dienststelle Umwelt und Energie⁴ ein.

² Neue und umgestaltete öffentliche Bäder sind, bevor sie in Betrieb genommen werden, der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zu melden. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Dienststelle die Betriebsbewilligung erteilt hat.⁵

§ 5 *Selbstkontrolle*

¹ Die für die öffentlichen Bäder verantwortlichen Personen müssen täglich Kontrollen gemäss den einschlägigen Richtlinien, Normen und Empfehlungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Messergebnisse sowie besondere Vorkommnisse sind unter genauer Zeitangabe in ein Kontrollbuch einzutragen. Es ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 *Hygienekontrollen*

¹ Die Hygienekontrollen in öffentlichen Bädern werden durch die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vorgenommen.

² Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde in den §§ 3, 4, 6 und 8–11 die Bezeichnung « Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen» ersetzt.

³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 4 und 9–11 die Bezeichnung «Amt für Industrie, Gewerbe und Handel» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 4 und 9 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 245).

² Sie umfassen Probenahmen zur chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Untersuchung des Wassers und der Wasseraufbereitung, Inspektionen der Einrichtungen und, falls erforderlich, Raumluftmessungen.

³ Die Kontrollen sind in der Regel während der Öffnungszeiten der Anlagen durchzuführen. Sie können unangemeldet vorgenommen werden.

§ 7 *Kosten*

Die Kosten der Bewilligungen und Kontrollen gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der betreibenden Person oder Gesellschaft.

§ 8 *Information über die Wasserqualität*

¹ Benützer und Benützerinnen von öffentlichen Bädern haben das Recht, von der betreibenden Person oder Gesellschaft Auskunft über die Wasserqualität zu erhalten.

² Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann die Öffentlichkeit über die Qualität des Wassers der öffentlichen Bäder informieren.

§ 9 *Vollzug*

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen unter Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes⁶ sowie die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen arbeitet mit der Dienststelle Umwelt und Energie und der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zusammen.

§ 10 *Schliessung öffentlicher Bäder*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ist befugt, öffentliche Bäder zu schliessen, wenn sie den hygienischen Anforderungen nicht genügen und die Verantwortlichen trotz Androhung der Schliessung innert angesetzter Frist keine Abhilfe geschaffen haben.

² Sofern ein öffentliches Bad den übrigen Anforderungen nicht genügt, kann die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit die Schliessung verfügen, wenn die Verantwortlichen trotz Androhung der Schliessung innert angesetzter Frist keine Abhilfe geschaffen haben.

³ Bei groben Missständen oder Gesundheitsgefährdung kann die sofortige Schliessung verfügt werden.

⁶ Gemäss Organisationsgesetz vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 263), wurde die Bezeichnung «Gesundheitsdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

§ 11⁷ *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen und der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 12 *Anpassung bestehender Anlagen*

Soweit Räume und Einrichtungen bestehender öffentlicher Bäder den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen, sind sie innert dreier Jahre seit Inkrafttreten dieser Verordnung vorschriftsgemäss anzupassen.

§ 13 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Schwimmbäder vom 17. Juli 1972⁹ wird aufgehoben.

§ 14 *Änderung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Gebühren des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Handel vom 24. März 1980¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 3

3. Verordnung über die Hygiene, den Bau und die technischen Einrichtungen der öffentlichen Bäder vom 9. Mai 1995¹¹:

Projektgenehmigung von

– Neu- und Umbauten

Fr. 60.– bis 700.–

– Anlagekomponenten

Fr. 30.– bis 300.–

Betriebsbewilligung

Fr. 25.– bis 400.–

in besonders aufwendigen Fällen

bis 1500.–

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. März 2009 (G 2009 55).

⁸ SRL Nr. 40

⁹ V XVIII 362 (SRL Nr. 839)

¹⁰ SRL Nr. 683

¹¹ SRL Nr. 839